

4 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

Zu Vertheidigung der Beschränkungen, die der Gattung von Freyheit, die ich verfechte, entgegen sind, kann ich mir nur fünf Argumente denken.

1. Dem Wucher
2. Der Verschwendung zuvorzukommen.
3. Den Dürftigen gegen Erpressungen zu sichern.
4. Der Verwegenheit der Projectmacher Einhalt zu thun.
5. Unerfahrne gegen Betrüger zu schützen.

Doch von allen diesen Stücken nach ihrer Ordnung.

Zweyter Brief.

Gründe für die Einschränkung: — Verhütung des Wuchers.

Ich werde mit der Verhütung des Wuchers den Anfang machen, weil, wie ich glaube, in dem Tone des Wortes Wucher die Hauptstärke des Arguments liegt: oder, richtiger zu sagen, die Macht, welche das Vorurtheil, das ich jetzt bestreiten will, über die Einbildungskraft und Leidenschaften der Menschen erlangt hat, was denn auch mehr Gewicht als alle Argumente hat.

Der

Der Wucher ist ein schändliches Gewerbe, und sollte daher verhütet werden; die Wucherer sind eine schändliche, eine ganz abscheuliche Classe von Menschen, die man daher auch bestrafen und unterdrücken sollte. Dis sind einige von den Grundsätzen, die jeder Vater seinen Kindern einprägt, denen dann auch die meisten willig beypflichten, ohne sie vorher zu prüfen, und zwar natürlich und mit gutem Grunde, denn unmöglich kann der große Haufe der Menschen, sollte er auch wirklich die Fähigkeit dazu besitzen, Zeit genug finden, nur dem hundertsten Theile der Regeln und Maximen nachzuforschen — nach denen sie sich zu handeln gendthigt sehen. Eine herrliche Apologie des alten Schlendrians! Man könnte doch wahrlich etwas mehr Forschungsgeist von den Gesetzgebern fordern.

Sie, mein Freund, der Sie den wahren Sinn der Worte so gut verstehen, haben gewiß schon vor mir bemerkt, daß, zu behaupten, der Wucher müsse verhütet werden, nichts mehr oder nichts weniger, als eine *petitio principii* ist, oder etwas voraussetze, was doch erst untersucht werden soll. Wir sind nur zwey Definitionen bekannt, die man vom Wucher geben kann, die eine, wenn man mehr Zinsen nimmt, als das Gesetz erlaubt, und dis kann man die politische oder gesetzliche Definition nennen; die andre, wenn man mehr Zinsen nimmt, als man gewöhnlich zu geben oder zu nehmen pflegt, und

6 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

diese kann man die moralische nennen, und diese, wo das Gesetz sich nicht mit hineingemischt hat, ist deutlich genug die einzige. Es ist klar, daß, wenn das Gesetz den Wucher hat verbieten wollen, es auch eine positive Beschreibung desselben hat auffinden müssen, die die moralische fixirte oder vielmehr hintansetzte. Wenn ich also behaupte, der Wucher müßte verhütet werden, so heißt das nichts mehr und nichts weniger, als, der äußerste Zinsfuß, der gelten soll, muß bestimmt, und diese Bestimmung durch Geldstrafen oder andere Maaßregeln — wenn es ja noch welche giebt — verstärkt werden, die der Absicht, die Uebertretung dieses Gesetzes zu verhüten, entsprechen. Ein Gesetz, das den Wucher bestraft, setzt also ein Gesetz voraus, das den erlaubten, gesetzlichen Zinsfuß bestimmt, und die Eigenschaft des Strafgesetzes muß von der Eigenschaft des bloß verbietenden, oder, man erlaube mir den Ausdruck — declaratorischen abhängen.

— Eins also ist klar, daß nemlich, was vorläufig die Gewohnheit betrifft, die aus Verabredungen entsteht, es kein solches Ding als Wucher giebt; denn wo ist ein Zinsfuß üblich, der von Natur besser seyn kann, als ein anderer? Woher soll es denn einen natürlich bestimmten Preis mehr für Zinsen, als jede andre Schuld, geben? Wäre es also nicht aus Gewohnheit, so würde der Wucher, moralisch betrachtet, nicht einmal
eine

eine Definition erlauben: weit davon entfernt nur zu existiren, würde er nicht einmal denkbar seyn; das Gesetz würde daher in der Definition, die es von solch einem Verbrechen zu geben übernahm, nicht einmal einen Führer haben. Gewohnheit also ist die einzige Grundlage, auf der entweder der Moralist mit seinen Regeln und Vorschriften, oder der Gesetzgeber mit seinen Verordnungen bauen kann. Aber welche Grundlage kann schwächer und unsicherer seyn, sofern sie ein Grund zu Zwangsmitteln werden soll, als Gewohnheit, die eine Folge freyer Wahl ist? Meine Nachbarn im Stande der Freyheit haben sich unter einander beredet, ihr Geld nach einem gewissen Zinsfuß auszuthun. Ich habe Geld zu verleihen, Titius will gern welches von mir borgen, uns Beiden würde es also lieb seyn, mir, mehr Zinsen zu nehmen, ihm, mehr zu geben, als jene: warum will man also die Freyheit, die sie ausüben, zum Vorwande nehmen, mich und Titius der unsrigen zu berauben?

Auch bleibt die blinde Gewohnheit, die auf solche Art zur einzigen und willkürlichen Führerin angenommen wird, sich in ihren Bestimmungen gar nicht gleich; sie hat sich von Zeitalter zu Zeitalter in demselben Lande verändert: sie verändert sich von Land zu Land in demselben Zeitalter, und der gesetzliche Werth hat sich mit ihr verändert; wirklich, schließen wir auch mit Rück-

8 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

sicht auf vorige Zeiten, lieber vom gesetzlichen Werthe, als aus irgend einer andern Quelle, auf den gewöhnlichen (customary). Bey den Römern, bis auf Justinians Zeiten, finden wir diesen Werth sogar zu 12 fürs Hundert: in England bis auf Heinrich den Achten finden wir ihn zu 10 fürs Hundert: einige auf einander folgende Gesetze setzten ihn auf 8, dann auf 6 und zuletzt auf 5 herunter, woben es bis jetzt geblieben ist. Sogar noch jetzt giebt man in Ireland 6 fürs Hundert; in Westindien 8 fürs Hundert, und in Hindostan, wo das Gesetz keinen Werth festgesetzt hat, ist gewöhnlich der niedrigste Werth 10 oder 12. Zu Constantinopel, wie ich ganz gewiß weiß, ist in gewissen Fällen 20 fürs Hundert ein gewöhnlicher Werth. Nun frag' ich, wo ist von den himmelweit von einander verschiednen Werthen, einer, an und für sich besser als der andre? Was beweist denn diese Eigenthümlichkeit in jedem Augenblicke? Was anders, als den gegenseitigen Vortheil der Parteien, durch ihre Einwilligung anerkannt? Also hat Vortheil hervorgebracht, was Gewohnheit bey der Sache ist: Was kann denn also die Gewohnheit zu einer bessern Führerin machen, als der Vortheil, der sie hervorbrachte? Und was kann den Vortheil in dem einen Falle zu einem schlimmern Führer machen, als in dem andern? Ich brauche Geld und will es zu 6 fürs Hundert aufnehmen. „Rein, (sagt das Gesetz) das darffst du nicht! —“

War

Warum nicht? — „Weil es deinem Nächsten nicht zuträglich ist, über 5 dafür zu geben.“ Läßt sich etwas abgeschmackteres denken, als ein solcher Grund?

„Niel, dencht mich, haben die Gesetzgeber noch nicht gethan in Bestimmung des Werthes andrer Bequemlichkeiten, und zu dem Wenigen, das sie gethan haben, hat, glaub' ich, im Allgemeinen, der gute Wille mehr gewirkt, als die Nichtigkeit der Grundsätze, oder der glückliche Erfolg. Geld auf Zinsen austhun, heißt Geld geben, um wieder welches dafür zu bekommen: aber warum eine Policen, die, wenn sie sich überhaupt in das Geldverkehr mischen wollte, auch allgemein für ungereimt schädlich würde gehalten werden, bey dieser besondern Art des Wechselverkehrs für nothwendig sollte gehalten werden, das müssen die Menschen erst noch lernen. Für den, der für den Gebrauch irgend einer andern Sache, zum Beyspiel eines Hauses, so viel nimmt, als er kriegen kann, für den haben wir keine besondre Benennung, noch schimpfliche Bezeichnung: kein Mensch schämt sich so zu handeln, auch hört man eben nicht, daß sich es jemand zum Verdienst auslegt, wenn er nicht so handelt, oder macht ein Geheimniß daraus. Warum ein Mensch, der für den Gebrauch einer Summe Geldes so viel nimmt, als er kriegen kann, es sey sechs, sieben, acht oder zehn fürs Hundert, ein Wucherer heißen, mit einem schimpflichen Namen gebrandmarkt werden soll, mehr

als wenn er ein Haus dafür gekauft, und einen verhältnißmäßigen Gewinn am Hause gemacht hätte, das kann ich nicht begreifen.

Was ich nun gern noch wissen möchte, ist, warum der Gesetzgeber mehr dafür sorgen sollte, den Werth der Zinsen auf die eine, als auf die andere Art einzuschränken? Warum er gegen die Besizer der einen Gattung des Eigenthums größern Unwillen zeigen soll, als gegen jede andre? Warum er es sich zum Geschäft machen soll, zu verhüten, daß sie für den Gebrauch desselben nicht mehr, als einen gewissen Preis bekommen, statt zu verhüten, daß sie nicht weniger bekommen? Mit einem Worte, warum er nicht eber so gut Strafe darauf setzen sollte, weniger zum Beyspiel, als 5 fürs Hundert anzubieten, als mehr anzunehmen? Ich überlasse es einem jeden, der es kann, diese Fragen zu beantworten. Ich muß gestehen, ich kann es nicht. Ich nehme jederzeit den entfernten und unmerklichen Vortheil aus, den Werth der Güter aller Art herunter zu bringen, und auf diesem entlegenen Wege den künftigen Genuß der Individuen zu vermehren. Aber diese Betrachtung war zu entfernt und zu gesucht, um der wahre Grund gewesen zu seyn, die Grenzen auf dieser Seite zu beengen.